Hauptsatzung
der Gemeinde Bebensee, Kreis Segeberg.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juni 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bebensee erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge und Siegel
(zu beachten § 12 GO)

(1) Das Wappen zeigt:

„Über silbernem, mit zwei blauen Wellenfäden belegten Wellenschildfuß in Gold ein erhöhter grüner Hügel, darin die goldene Blüte einer Sumpfdotterblume, links und rechts begleitet von je einem silbernen Rohrkolben mit schwarzem Kolben."

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

„Zwischen einem oben durch einen gelben gebogenen Streifen und unten durch zwei blau-weiß gewellte Streifen begrenzten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur."

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Bebensee, Kreis Segeberg"

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung
(zu beachten: § 34 GO)

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 13 Wochen einzuberufen.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76,82, 84, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro.
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,00 Euro nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 Euro nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 500,00 Euro,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, dies gilt nicht für Vorhaben im Außenbereich,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,

15. die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 100,00 Euro nicht überschritten wird.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Leezen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95n Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:	9 Gemeindevertreterinnen oder – vertreter
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) Bau- , Straßen-, Wege - und Umweltausschuss

Zusammensetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder – vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet:	Bau- und Planungswesen, Straßen- und Wegewesen, allgemeine Umweltangelegenheiten (Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege) Sportplatzunterhaltung, die Pflege aller Gemeindeflächen, die baulichen Planungsmaßnahmen „Haus Bebensee“

c) Kultur- und Sportausschuss

Zusammensetzung:	4 Gemeindevertreterinnen oder – vertreter Und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet:	Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, die Pflege, Unterhaltung und Betrieb des Spielplatzes und der Badestellt, der Betrieb und die Nutzung des „Haus Bebensee“

d) Ausschuss für die Wasserversorgung

Zusammensetzung:	3 Gemeindevertreterinnen oder - vertreter, und bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: die baulichen Planungsmaßnahmen im Bereich Wasserversorgung

e) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Bürgermeister/in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Bürgermeister/in leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Ab-

stimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Bürgermeister/in und der oder dem Protokollführer/in unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von 3 Wochen zur Beratung vorzulegen.

§ 8
Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und – vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder – vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.

§ 9
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Segeberger Zeitung

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 18. Juni 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Juli 2008 in der geltenden Fassung außer Kraft

(3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Frau Landrätin des Kreises Segeberg vom 16.08.2013 erteilt.

Bebensee, den 28.08.2013

Gemeinde Bebensee 1 Kreis Segeberg

Bürgermeister

Genehmigt
gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.

Bad Segeberg, den 16.08.2013

Die Landrätin
des Kreises Segeberg
Az.: L 30.00/ 0020-25
Im Auftrage